

„Unter der Anleitung und Ausnutzung des Verbotsurteils gegen die KPD wurde und wird der gerichtliche Terror gegen die Kräfte des Friedens und der Freiheit organisiert. Alle inneren Maßnahmen sind darauf gerichtet, die demokratische Aktivität des Volkes zu unterdrücken und nur diejenige Freiheit des Handelns zuzulassen, die der militaristischen Herrschaft nützlich ist, ihr keinen ernsthaften Schaden zufügt oder ihren Zielen noch nicht im Wege steht. Dort aber, wo sich das Volk seiner historischen Aufgabe bewußt wird, den Militarismus zu bändigen, und die demokratischen Rechte und Freiheiten ausnutzt, um die gemäß dem Potsdamer Abkommen geforderten eigenen Anstrengungen* auf die Herstellung und Sicherung demokratischer Verhältnisse zu richten, dort greift die militaristisch-klerikale Diktatur ein. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht verfolgen demokratische Organisationen. Demokratisch gesinnte Menschen, die gegen den Militarismus auftreten, werden arbeitsgerichtlich, strafgerichtlich und selbst zivilgerichtlich verfolgt. Im demokratischen Gewand einer sogenannten repräsentativen Demokratie* die demokratische Aktionen des Volkes verwirft, und eines sogenannten Rechts-* oder Justizstaates*, der die Justiz zum Instrument dieser Unterdrückung herabwürdigt, wird die Restauration der reaktionären Kräfte und die Unterdrückung des Freiheitsbewußtseins vorgenommen.“

Im Interesse des Friedens und der Entspannung, der Demokratie und der Einheit unseres Vaterlandes forderte Prof. Geräts daher:

„Amnestie für die politisch Verfolgten des Adenauer-Regimes.

Einstellung des gerichtlichen Terrors gegen die friedliebenden und demokratischen Kräfte des Volkes.

Entfernung der Faschisten und Blutrichter aus dem Justizapparat.

Aufhebung des arbeiterfeindlichen Betriebsverfassungsgesetzes und der anderen Gesinnungsgesetze.

Herstellung der Menschen- und Grundrechte, der Freiheit des Wortes und der Presse, der persönlichen Freiheit und der Freiheit aller demokratischen Organisationen in Westdeutschland.

Wiederherstellung der Legalität der Kommunistischen Partei Deutschlands, der Vorkämpferin für Frieden, Freiheit und Einheit in Westdeutschland.“

B.M.

Aus der Praxis — für die Praxis

Den sozialistischen Arbeitsstil auch im Zivilprozeß durchsetzen!

In der jetzt geführten Diskussion über die Neuregelung des Zivilverfahrens wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß gerade auf dem Gebiet des Zivilprozesses der erreichte Stand hinter den Erfordernissen der sozialistischen Umgestaltung zurückbleibt. Das Zurückbleiben der Zivilrechtspraxis zeigte sich auch bei den Kreisgerichten Stralsund-Stadt und Stralsund-Land.

Zahlreiche Mängel in der Organisierung und Leitung der Zivilverhandlung standen der Entwicklung eines sozialistischen Arbeitsstils im Wege. Wir sind jetzt dabei, diese Mängel zu beseitigen. Jahrelang waren die Ziviltermine in den Diensträumen der Richter durchgeführt worden. Schon das äußerliche Bild einer solchen Verhandlung war eines sozialistischen Gerichts unwürdig. Die Richter saßen hinter ihren Schreibtischen, auf denen alle möglichen Papiere, Zettel und Bücher lagen, in den Verhandlungspausen wurde geraucht und das Verfahren dann in einem verqualmten Zimmer weitergeführt. Die Art der Durchführung der Zivilverfahren wies schon darauf hin, daß sich die Justizfunktionäre wenig Gedanken darüber gemacht hatten, wie die Konflikte der Werktätigen in einer würdigen Form gelöst werden können.

Wegen der räumlichen Enge im Richterzimmer war auch nicht die Einhaltung des Prinzips der Öffentlichkeit gesichert. Die Zuschauer fanden keinen Platz und konnten deshalb nicht an der Verhandlung teilnehmen. Dies wirkte den Bestrebungen unserer Justizorgane, die Werktätigen für die Gerichtsverfahren zu interessieren, ihren Rat zu hören, auf sie erzieherisch einzuwirken und sie direkt in die Arbeit der staatlichen Organe einzubeziehen, entgegen. Das ging sogar so weit, daß einmal, als fünf Erben einer Erbgemeinschaft gegen ein Ehepaar klagten, nicht einmal die Parteien sitzend am Verfahren teilnehmen konnten.

Eine Unterschätzung der Bedeutung des Zivilverfahrens kam auch in der Terminansetzung zum Ausdruck. In der Regel waren für einen Zivilrechtsfall 15 bis 20 Minuten vorgesehen. Auf dem Terminzettel standen demzufolge für drei Stunden Verhandlung zehn bis zwölf Streitfälle. Bei dieser Verfahrensweise konnte es nicht ausbleiben, daß die Werktätigen mitunter zwei Stunden warten mußten, bis sie aufgerufen wurden. Daß man jedoch in 15 bis 20 Minuten nicht allseitig den gesellschaftlichen Widerspruch, der in jedem Zivilrechtsfall zum Ausdruck kommt, lösen kann, ist verständlich.

Man kann sich vorstellen, daß schon bei derart krassen äußerlichen Mängeln die Verhandlungsführung selbst nicht den Erfordernissen einer sozialistischen Rechtsprechung gerecht wurde. Wiederholt wurden Zivilverfahren durch mangelnde Terminvorbereitung unnötig in die Länge gezogen, wurden die Parteien nicht ordnungsgemäß geladen oder wurde die Verhandlung gewissermaßen schriftlich geführt, indem ein Rechtsanwalt zu Beginn der Verhandlung einen Schriftsatz übergab, die Gegenpartei zur Erwidierung auf diesen Schriftsatz um Vertagung bat und die Zivilkammer sich auf diesen Antrag hin vertagte. Durch diese Verfahrensweise wurde das Prinzip der Mündlichkeit verletzt, und die Parteien wurden von ihrer Verpflichtung entbunden, aktiv das Verfahren zu beeinflussen. Außerdem wurden die Verfahren dadurch unerträglich in die Länge gezogen. So trat das Gericht in dem auf Grund der Klage vom 22. August 1958 wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung eingeleiteten Verfahren 3 F 190/58 erst während des fünften Termins am 24. April 1959 in das streitige Verfahren ein. Auch in dieser Verhandlung kam es zu keiner Entscheidung, weil immer noch die Verdienstbescheinigungen der Parteien fehlten. Erst nachdem einige Werk-tätige des VEB Volkswerft Stralsund, der Arbeitsstätte der Kindesmutter der minderjährigen Verklagten, unmißverständlich ihr Mißfallen über diese säumige Arbeitsweise der Zivilkammer des Kreisgerichts Stralsund-Stadt zum Ausdruck gebracht hatten, das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung des Rates der Stadt Stralsund und die Kreisstaatsanwaltschaft auf die Nachlässigkeiten hingewiesen hatten, kam es am 5. Juni 1959 zum Abschluß des Verfahrens.

Noch säumiger wurde die Räumungsklage 3 C 102/58 behandelt. Dieses Verfahren läuft seit dem 27. Mai 1958. Bis zum 12. Mai 1959 wurden sieben Termine anberaumt; dem Gericht ist es aber nicht gelungen, von der Abteilung Wohnraumlentung eine klare Auskunft zu beschaffen. Das Verfahren war also noch um nichts vorangekommen. Erst dann faßte das Gericht auf Anregung der Staatsanwaltschaft und auf Antrag des Klägers den Beschluß, unter Beteiligung der Vertreter der Organe, deren Stellungnahme im Räumungsverfahren erforderlich ist, einen Lokaltermin durchzuführen. Die Zivilkammer hat also ein Jahr benötigt, um vom Papier wegzukommen und mit allen Beteiligten persönlich eine Klärung an Ort und Stelle herbeizuführen.

In einigen Fällen ließen der Sekretär oder die Richter es zu, daß zum Nachteil des Volkseigentums keine Zinsen berechnet wurden.

In der Zivilrechtsprechung lag also vieles im argen. Welche Ursachen hat das?